



A-Post

Stadtrat Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40
Postfach 2160
8645 Jona

8. Mai 2013

Gemeinde Rapperswil-Jona: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Bootswerft Helbling 2. Änderung**

Die erste Änderung des Gestaltungsplans wurde 2008 rechtskräftig. Die ursprüngliche Nutzung der Federnfabrik wurde aufgegeben und mit der neuen Bootshalle, welche dem Zweck des Sondererlasses entspricht, eine neue Nutzung gefunden. Der Bedarf an zusätzlichen Bootsplätzen liegt auch im öffentlichen Interesse.

Mit dem Neubau der neuen Bootshalle sind Anpassung an der Auffahrtsrampe, die Reduktion der Anzahl der Abstellplätze und der Wegfall einer Grünfläche verbunden.

Die Anpassung wurde vorgeprüft, der Erlass angepasst und öffentlich aufgelegt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (2. Änderung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Gemeinderat Schmerikon (inkl. Erlass)
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation